

bei ihnen auf späteren Einschub hin, die P-Briefe 1—37 sind eine durchaus einheitliche Masse von einheitlicher Herkunft, die Peitzsche Urform β hat niemals existiert. So bleibt schon aus diesem Hauptteil der Sammlung P ein ansehnlicher Rest von Briefen, die aus dem Register stammend nicht in R überliefert sind. Damit ist die Peitzsche These: $R = L$ bereits hinfällig.

Wir erinnern uns, dass Peitz die Briefe 38 ff. der Sammlung P als anders geartet abgetrennt hatte, eine Frage, die kurz abgetan werden kann. Peitz weist auf besondere Eigentümlichkeiten dieser Briefe hin und macht auf die mangelnde Chronologie auch der R-P-Briefe in diesem Teil der Sammlung aufmerksam. Zweifellos liegt hinter P 37 ein Einschnitt, aber die Briefe IX, 218 (= 40 a der Peitzschen Tabelle) und IX, 147, XI, 1. 2 haben doch offensichtlich mit den 14 anderen, sämtlich der indictio X entstammenden Briefen ursprünglich garnichts zu tun: das sind wirkliche Einschübe und Nachträge. Immerhin ist Peitz im Recht, wenn er für die Briefe 38 ff. eine Sonderstellung beansprucht. Dass aber auch in diesem Teil der Sammlung die reinen P-Briefe nicht aus dem Register, sondern aus einer anderen Sammlung herrühren, dafür ist garnichts bewiesen¹. Die nicht ganz chronologische Reihenfolge der Briefe — auch der R und P gemeinsamen — gibt für die Peitzsche Ansicht kein genügendes Fundament. Musste ein Sammler, der nur 14 Briefe dem Register entnahm, sich so genau an die zeitliche Aufeinanderfolge halten? Auch der Sammler der Hormisda-

1) Für P 39 = II, 9 glaubt Peitz (S. 40 Anm. 2), eine andere Quelle als das Register nachweisen zu können. So wie das Schreiben überliefert sei, müsse es aus den im päpstlichen Archiv aufbewahrten Konzepten stammen. Mit demselben Recht aber könnte man vermuten, dass das Stück nach Konzept registriert sei. Wie dies aussah, ist uns schwer zu erweisen: . . . 'et de reliqua substantia sua sibi tantummodo usum fructum retineat ipsa munificentia gestis municipalibus alligata'. Hier brach die Formel ab, genau wie in XIII, 18. Dass von einem formelhaften Schreiben mitunter nur einige Sätze registriert wurden, ohne dass man mit einem Vermerk, wie 'et cetera secundum morem' auf eine Formel Bezug nahm, zeigt III, 11. Vor die mit 'Quod si haec . . . inpleta non fuerint' beginnende Verwarnung sollte der offenbar am Rande nachgetragene Satz treten: 'Quae omnia diligenter inquire et (Lesart von Pb 1. 3) si eorum, quae offeruntur reddituum quantitas . . . annua possunt praestatione sufficere'. Durch ein falsch gesetztes Verweisungszeichen irreführt oder versehentlich, schob der Registerbeamte beim Abschreiben den Nachtrag noch in die Formel ein. Dass nach Konzept registriert wurde, hat ja Peitz selbst zu beweisen versucht; für einen Teil der Briefe sicher mit Recht.